



Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

9599/15

ENFOPOL 133
COMIX 263

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Gruppe "Strafverfolgung"
Nr. Vordok.:	11431/13, 8541/15
Betr.:	Entwurf des DUCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES 2015/.../EU des RATES vom ... zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt

In its judgement of 16 April 2015, in Case C-540/13 the Court of Justice of the European Union ruled that the Council should have consulted the European Parliament before adopting Council Decision 2013/392/EU of 22 July 2013 fixing the date of effect of Decision 2008/633/JHA concerning access for consultation of the Visa Information System (VIS) by designated authorities of Member States and by Europol for the purposes of the prevention, detection and investigation of terrorist offences and of other serious criminal offences¹, as stipulated by Article 39(1) of the former Treaty on European Union².

Therefore, Council Decision 2013/392/EU was annulled by the Court judgement and now needs to be re-adopted, following consultation of the European Parliament. However, the Court decided to maintain the legal effects of this Decision until the entry into force of new act intended to replace it.

¹ OJ L 198, 23.7.2013, p. 45.

² For more information on this case, see the note by the Legal Service addressed to Coreper: 8541/15.

To this end delegations will find attached the revised text of the aforementioned Decision with the amendments proposed by the Council Legal Service. Changes introduced by the Council Legal Service are marked ***in bold italics and underlined***. The proposed changes are purely formal and do not affect the substance of the formerly adopted Decision, but tend to ensure the continuity and legal certainty in relation to that Decision and its effects.

The LEWP is invited to agree to the draft Council Decision set out in the Annex prior to consulting the European Parliament.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2015/.../EU DES RATES

vom ...

zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/633/JI des Rates über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten³, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

³ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

⁴ **Stellungnahme vom xx xx 2015 (ABl. / noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).**

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss 2008/633/JI bestimmt, dass er ab dem Zeitpunkt gilt, der vom Rat festzulegen ist, sobald ihm die Kommission mitgeteilt hat, dass die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)⁵ in Kraft getreten und voll anwendbar ist.

(2) Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 2. Juli 2013 mitgeteilt, dass die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in Kraft getreten und ab dem 27. September 2011 voll anwendbar ist.

(2a) Da die Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung der oben erwähnten Durchführungsbefugnisse durch den Rat erfüllt bzw. eingehalten wurden, sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, um den Zeitpunkt festzulegen, ab dem der Beschluss 2008/633/JI gilt.

(2b) Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss 2013/392/EU des Rates⁶, der vom Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "der Gerichtshof") mit Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13 für nichtig erklärt wurde. In dem Urteil erhielt der Gerichtshof die Wirkungen des Beschlusses 2013/392/EU bis zum Inkrafttreten eines neuen Rechtsakts, der ihn ersetzen soll, aufrecht. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss 2013/392/EU daher unwirksam.

(2c) Zur Gewährleistung der Kontinuität des Zugangs der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sollte der ursprüngliche Zeitpunkt, ab dem der Beschluss 2008/633/JI gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2013/392/EU galt, mit diesem Beschluss aufrechterhalten werden.

⁵ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

⁶ **Beschluss 2013/392/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 45).**

- (3) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁷ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen⁸ genannten Bereich fallen.
- (4) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich fallen.
- (5) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹² genannten Bereich fallen.

⁷ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁸ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁰ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

¹¹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹² ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19.

- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹³, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹⁴ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Dieser Beschluss sollte nicht die Position der Mitgliedstaaten berühren, für die die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Insbesondere sollte er nicht die Anwendung des Artikels 6 des Beschlusses 2008/633/JI in Bezug auf diese Mitgliedstaaten berühren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

¹⁴ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

Artikel 1

Wie in Artikel 1 des Beschlusses 2013/392/EU festgelegt, gilt der Beschluss 2008/633/JI ab dem 1. September 2013.

Artikel 2

Unbeschadet des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2013/392/EU gilt, wird der Beschluss 2013/392/EU am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses unwirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag **nach seiner** Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
